



G E M E I N D E

Lauperswil



Abfallverordnung

Ausgabe ab 01.01.2027

Entwurf 2.0
Version Mitwirkung

Gestützt auf Art. 26 des Abfallreglements vom XXXX erlässt der Gemeinderat Lauperswil folgende

Abfallverordnung

Bereitstellung: Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer) mit Plombe.

² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung: Sperrgut

Art. 2

¹ Das Sperrgut wird in Kleinsperrgut und Grobsperrgut unterschieden.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Grobsperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen. Das Höchstgewicht für Grobsperrgut beträgt 30 kg, die Maximallänge 2 m.

⁴ Das Grobsperrgut wird in der Regel einmal jährlich mittels einer speziellen Sperrgutabfuhr abgeholt und richtet sich nach dem Abfallkalender der Gemeinde.

⁵ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender respektive den Gebühren nach Artikel 7 dieser Verordnung.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Entsorgung: Grüngut

Art. 4

¹ Die Gemeinde fördert oder betreibt eine öffentliche Grüngutsammelstelle für kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum-, Rasen- und Gartenschnitt oder Rüstabfälle von ungekochten Früchten und ungekochtem Gemüse, Fruchtsteine, Eierschalen (Aufzählung nicht abschliessend).

² Die Bevölkerung der Gemeinde Lauperswil wird angehalten, ihr Grüngut in der von der Gemeinde bezeichneten Entsorgungsstelle und nicht ausserhalb des Gemeindegebietes zu entsorgen.

³ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) der von der Gemeinde angebotenen Grüngutsammelstelle zuzuführen oder nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

⁴ Speisereste dürfen der Grüngutentsorgung nicht übergeben werden.

⁵ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁶ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Entsorgung: Neophyten

Art. 5

¹ Die Bevölkerung wird angehalten, invasive und gebietsfremde Organismen (nachfolgend Neophyten genannt) oder Teile davon so zu entsorgen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Dabei ist auf die Vorgaben von Bund und Kanton zu achten.

² Neophyten sind, wenn immer möglich, via Kehricht in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen.

³ Die Gemeinde stellt für die Entsorgung kleinerer Mengen Neophyten einen Container bei der Grüngutsammelstelle zur Verfügung. Die Entsorgung ist kostenlos.

⁴ Grössere Mengen sind direkt einem Entsorgungszentrum zuzuführen. Die Kosten für die Entsorgung können gegen entsprechenden Beleg von der Gemeinde zurückgefordert werden. Auf dem Beleg ist durch das Entsorgungszentrum die Bezeichnung «Neophyten» festzuhalten.

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Art. 6

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 7

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden gemäss Artikel 22 des Abfallreglements wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	70.00
---	-----	-------

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	keine Grundgebühr
--	-------------------

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken (Gebühr pro Sack)

17 Liter	CHF	1.00
35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	3.20
110 Liter	CHF	5.80

Containerplomben für Gewerbecontainer (pro Leerung)

800 Liter	CHF	48.00
-----------	-----	-------

2. Sperrgut

Gebührenmarke (Gebühr pro Marke)

Kleinsperrgut (max. 1 m Länge/50 cm Durchmesser / 18 kg)	CHF	3.20
--	-----	------

Grobsperrgut (grosse, sperrige Gegenstände, max. 30 kg)	CHF	7.80
---	-----	------

3. Grüngutentsorgung

Entsorgung in der Grüngutsammelstelle

Normale Grüngutmengen	gratis
-----------------------	--------

Grössere Grüngutmengen	kostenpflichtig, Preis auf Anfrage beim Betreiber
------------------------	---

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 8

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. April für das laufende Rechnungsjahr fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Abfallverordnung wurde durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** genehmigt.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Baumann

Jahn Flückiger

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. **XX vom XXX** bekannt gemacht.

3438 Lauperswil**XXX** jf

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger